

Mattro Production GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen (kurz „AGB“)

Bergwerkstraße 1, A - 6130 Schwaz

Stand: Juli 2017



MATTRO
Driven By EcoLogic

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

1.1 Der Geltungsbereich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz „AGB“) erstreckt sich auf sämtliche Lieferungen und Leistungen der Mattro Production GmbH (im Folgenden kurz „Mattro“) an Vertragspartner (im Folgenden kurz „Kunde“).

1.2 Abweichungen von den gegenständlichen AGB sind nur wirksam, wenn dies von Mattro ausdrücklich und schriftlich bestätigt wird. Vertragserfüllungshandlungen von Mattro gelten jedenfalls nicht als Zustimmung zu von den gegenständlichen AGB abweichenden Vertragsbedingungen.

1.3 Sollten Lieferungen und/oder Leistungen an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes erfolgen/erbracht werden, gelten die gegenständlichen AGB insoweit, als sie nicht den Bestimmungen des 1. Hauptstückes dieses Gesetzes widersprechen.

2. Angebot

2.1 Von Mattro gelegte Angebote verstehen sich freibleibend.

2.2 Angaben in Katalogen, Prospekten, Präsentationen u.a. sind nur maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung darauf ausdrücklich Bezug genommen wird.

2.3 Angebots- und Projektunterlagen dürfen ohne Zustimmung von Mattro weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie bleiben Eigentum von Mattro und sind auf Verlangen jederzeit zurückzustellen.

3. Vertragsschluss

3.1 Ein verbindlicher Vertrag zwischen Mattro und dem Kunden kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch Mattro oder die tatsächliche Lieferung oder Leistungserbringung von Mattro an den Kunden zustande.

3.2 Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen eines zwischen Mattro und dem Kunden abgeschlossenen Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

4. Preise

4.1 Sofern zwischen den Parteien keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, verstehen sich die von Mattro kommunizierten Preise stets „Frei Frachtführer Schwaz“ (FCA Schwaz), dies jedoch ohne Verpackung und Umsatzsteuer. Zölle, Gebühren, Steuern und/oder sonstige Abgaben, welche im Zusammenhang mit der Lieferung anfallen, sind vom Kunden zu tragen.

4.2 Soweit eine Bestellung des Kunden vom Angebot abweicht, ist Mattro berechtigt, Preisänderungen vorzunehmen.

4.3 Von Mattro kommunizierte Preise basieren jeweils auf den Material- und Lohnkosten zum Zeitpunkt der Angebotslegung. Für den Fall, dass sich diese Kosten zwischen der Angebotslegung und dem Zeitpunkt der

Lieferung ändern, ist Mattro berechtigt, im Ausmaß der Änderung Preisanpassungen vorzunehmen.

5. Lieferung

5.1 Der Lauf der mit dem Kunden vereinbarten Liefer- bzw. Leistungsfristen beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung, keinesfalls jedoch vor Erfüllung aller vom Kunden zu erbringenden Vorleistungen.

5.2 Sind für die Lieferung oder Leistung im Sitzstaat des Kunden behördliche und/oder sonstige Genehmigungen erforderlich, verlängern sich die vereinbarten Fristen bis zum Vorliegen dieser Genehmigungen. Die Erlangung dieser Genehmigungen obliegt dem Kunden.

5.3 Die für Mattro aus einem Vertrag resultierenden Pflichten und Fristen ruhen grundsätzlich, solange der Kunde gegenüber Mattro mit einer Verbindlichkeit und/oder mit einer von ihm zu erbringenden Vorleistung im Rückstand ist.

5.4 Mattro ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen vorzunehmen und diese zu verrechnen.

5.5 Vereinbarte Liefer- bzw. Leistungsfristen stehen unter dem Vorbehalt unvorhersehbarer oder vom Parteiwillen unabhängiger Hindernisse, wie z.B. Krieg, Elementarereignisse, staatliche bzw. behördliche Eingriffe und Verbote, Energie- oder Rohstoffmangel, Streiks, Transportschäden oder -verzögerungen, etc. Derartige Hindernisse berechtigen Mattro zu einer entsprechenden Verlängerung der Liefer- bzw. Leistungsfristen, ohne dass dem Kunden daraus gegenüber Mattro Ansprüche welcher Art auch immer entstehen. Dies gilt auch, wenn diese Hindernisse bei Zulieferern von Mattro auftreten.

5.6 Ist die Absendung einer versandbereiten Ware aus nicht von Mattro zu vertretenden Gründen unmöglich oder wird die Absendung einer versandbereiten Ware vom Kunden nicht gewünscht, ist Mattro auf Kosten und Gefahr des Kunden zur Einlagerung der Ware berechtigt. Die Lieferung gilt damit als erbracht.

5.7 Gerät Mattro mit einer Lieferung oder Leistung gegenüber dem Kunden in Verzug, gebührt dem Kunden hierfür nur bei ausdrücklicher gesonderter Vereinbarung eine Entschädigung (Pönale). Dies gilt auch für den Fall, dass Mattro am Verzug ein Verschulden trifft. Über diese vereinbarte Entschädigung (Pönale) hinausgehende Ansprüche (welcher Art auch immer) stehen dem Kunden unabhängig von einem allfälligen Verschulden von Mattro nicht zu. Wurde keine gesonderte Vereinbarung über eine Entschädigung (Pönale) getroffen, stehen dem Kunden aus einem Verzug gegenüber Mattro keinerlei Ansprüche (welcher Art auch immer) zu.

6. Erfüllung und Gefahrenübergang

6.1 Sofern zwischen den Parteien keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gehen mit der Übergabe an den Frachtführer in Schwaz Kosten und Gefahr von Mattro auf den Kunden über. Dies gilt auch, wenn am Sitz des Kunden Montagearbeiten durchzuführen sind. Erfolgt der Transport durch Mattro, gehen Kosten und Gefahr mit der Auslieferung ab Werk bzw. Lager in Schwaz auf den Kunden über.

6.2 Verzögert sich die Auslieferung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen, gehen Kosten und Gefahr bei Versandbereitschaft auf diesen über. Im Übrigen gilt Punkt 5.6.

6.3 Alle Fristen, welche an die Erfüllung durch Mattro anknüpfen, beginnen mit den genannten Zeitpunkten zu laufen. Dies gilt auch für den Fall, dass für die gelieferten Waren und/oder erbrachten Leistungen Güteprüfungen oder Probebetriebe vorbehalten sind.

7. Zahlung

7.1 Soweit zwischen Mattro und dem Kunden keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, ist 50% des vereinbarten Entgelts bei Erhalt der Auftragsbestätigung, und die restlichen 50% des vereinbarten Entgelts eine Woche vor geplanter Lieferung fällig.

7.2 Bei Teilverrechnungen sind die entsprechenden Teilzahlungen mit Zugang der Rechnung beim Kunden fällig. Dies gilt auch für Zahlungen, welche vom Kunden für Nachlieferungen oder für über den ursprünglichen Auftrag hinausgehende Leistungen geschuldet werden.

7.3 Sämtliche Zahlungen sind vom Kunden ohne jeden Abzug frei Zahlstelle von Mattro in der vereinbarten Währung zu leisten. Zur Annahme von Schecks oder Wechseln ist Mattro nicht verpflichtet. Unabhängig davon erfolgt die Annahme von Schecks oder Wechseln ausschließlich zahlungshalber und hat der Kunde alle damit im Zusammenhang stehenden Spesen zu tragen.

7.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen, Schadenersatzansprüchen oder sonstigen – auf welchen Rechtsgrund auch immer gestützten – Ansprüchen und/oder Einwendungen Zahlungen zurückzubehalten oder aufzurechnen.

7.5 Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug, ist Mattro unbeschadet allfällig sonst zustehender Ansprüche (z.B. Mahn- und Inkassospesen sowie die Kosten einer allfälligen rechtlichen Beratung und Vertretung) insbesondere berechtigt

- a) die Erfüllung eigener Verpflichtungen bis zur Bewirkung der fälligen Zahlungen aufzuschieben (wobei diesfalls sämtliche aus der aufgeschobenen Erfüllung resultierenden Mehraufwendungen vom Kunden zu tragen sind)
- b) die gesamten noch offenen Zahlungen fällig zu stellen (Terminverlust)
- c) Verzugszinsen in der in § 456 UGB vorgesehenen Höhe ab Fälligkeit zu verrechnen
- d) sämtliche vereinbarten Rabatte, Skonti und sonstige Vergünstigungen zu widerrufen
- e) bei Nichterfüllung trotz Einräumung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und – unbeschadet der Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens – einen pauschalierten Schadenersatz (Stornogebühr) in Höhe von 15% der Auftragssumme in Rechnung zu stellen.

7.6 Klarstellend festgehalten wird, dass Zahlungen des Kunden von Mattro zunächst auf Ansprüche aus Werk- und Dienstleistungen (insbesondere für Reparatur- und Montage), dann auf Ersatzteil-

forderungen, dann auf Zinsen und Nebengebühren, dann auf Ansprüche aus der Lieferung von nicht unter Eigentumsvorbehalt stehender Waren und zuletzt auf Ansprüche aus der Lieferung von unter Eigentumsvorbehalt stehender Waren angerechnet werden.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Mattro behält sich bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen durch den Kunden das Eigentum am Kaufgegenstand vor. Der Kunde ist verpflichtet, sämtlichen Formvorschriften, deren Einhaltung zur Wahrung des Eigentums von Mattro erforderlich sind, nachzukommen. Weiters hat er den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufgegenstand in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und erforderliche Reparaturen unverzüglich in den Werkstätten von Mattro oder in einer von Mattro anerkannten sonstigen Werkstätte ausführen zu lassen.

8.2 Jede Weiterveräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Inbestandgabe und/oder anderweitige Überlassung des unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufgegenstandes durch den Kunden ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Mattro zulässig.

8.3 Sollte der im Eigentum von Mattro stehende Kaufgegenstand von Pfändungsmaßnahmen oder in sonstiger Weise von das Eigentumsrecht von Mattro gefährdenden Maßnahmen betroffen sein, ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich auf das Eigentumsrecht von Mattro hinzuweisen und alle darüber hinaus zur Sicherung des Eigentums von Mattro erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten vorzunehmen. Unabhängig davon hat der Kunde Mattro unverzüglich zu informieren.

8.4 Wird der unter Eigentumsvorbehalt stehende Kaufgegenstand vom Kunden veräußert, erstreckt sich das vorbehaltene Eigentum von Mattro auf den zukünftigen Erlös bzw. die Kaufpreisforderung aus diesem Geschäft. Im Falle einer solchen Weiterveräußerung ist der Kunde verpflichtet, diese umgehend zu melden und den Erlös getrennt zu verwahren.

8.5 Wird der von Mattro gelieferte Kaufgegenstand be- oder verarbeitet und/oder mit anderen Sachen verbunden bzw. vermischt, kommt Mattro der dabei aliquot entstehende Miteigentumsanteil zu.

9. Reparaturaufträge

9.1 Wird im Zuge eines Reparaturauftrages des Kunden festgestellt, dass (weitere) Ersatzteile für die Reparatur erforderlich sind, sind diese Ersatzteile vom Kunden auch ohne gesonderten Zusatzauftrag zu bezahlen. Für den Fall, dass der Kunde eine provisorische oder unvollständige Reparatur begehrt, übernimmt Mattro für das Ergebnis der Reparatur bzw. die Funktionsfähigkeit des zu reparierenden Gegenstandes keine wie immer geartete Haftung. Gleiches gilt für den Fall, dass im Rahmen einer Reparatur vom Kunden gebrauchte oder neue Teile selbst beigelegt werden. Für von Mattro gelieferte Batterien wird klarstellend festgehalten, dass nach dem Stand der Technik übliche oder auf unsachgemäße Verwendung zurückgehende Kapazitätsverluste jedenfalls keinen Mangel darstellen.

10. Mietverträge

10.1 Mietgegenstand und Mietdauer richtet sich nach der zwischen Mattro und dem Kunden getroffenen Vereinbarung. Die Nichtabholung oder die vorzeitige Rückgabe des Mietgegenstandes ändert nichts an der vereinbarten Mietdauer. Bei Überschreitung der Mietdauer ist der vertraglich vereinbarte Mietzins für den zusätzlichen Zeitraum aliquot zu bezahlen. Weitergehende Schadenersatzansprüche von Mattro bleiben hiervon unberührt.

10.2 Bei Abholung des Mietgegenstandes ist eine Kautionszahlung zu bezahlen, welche dem Kunden nach Rückgabe des Mietgegenstandes im vertragsgemäßen Zustand und nach Abzug des offenen Mietzinses erstattet wird.

10.3 Der Kunde hat beim Gebrauch des Mietgegenstandes technische Vorschriften und Betriebsanleitungen sowie Instruktionen von Mattro ausnahmslos zu beachten und den Mietgegenstand pfleglich zu behandeln. Veränderungen am Mietgegenstand sind dem Kunden ausnahmslos untersagt.

10.4 Sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen wird, ist ausschließlich der Kunde zum Gebrauch des Mietgegenstandes berechtigt und darf der Mietgegenstand nicht – zu welchem Zweck auch immer – Dritten überlassen werden. Möchte der Kunde den Mietgegenstand Dritten zum Gebrauch überlassen, ist dies bei Abschluss des Mietvertrages zwischen Mattro und dem Kunden ausdrücklich zu vereinbaren. Bei jeder Überlassung des Mietgegenstandes an Dritte haftet der Kunde für die Einhaltung der Bestimmungen der mit Mattro getroffenen Vereinbarung durch diese, insbesondere den ordnungsgemäßen und pfleglichen Gebrauch des Mietgegenstandes sowie die erforderliche Instruktion des Dritten hinsichtlich des sicheren Gebrauches des Mietgegenstandes. Für das Verhalten Dritter haftet der Kunde wie für eigenes Handeln.

10.5 Bei Schäden am Mietgegenstand ist Mattro vom Kunden unverzüglich zu informieren. Der Kunde hat alle Schäden zu ersetzen, die während der Mietdauer am Mietgegenstand entstehen. Dies gilt insbesondere für Schäden, welche vom Kunden und/oder Dritten (unabhängig davon, ob die Weitergabe an diese zulässig oder unzulässig erfolgte) zu vertreten sind. Unbeschadet allfälliger Mattro darüber hinaus zustehender Ansprüche haftet der Kunde im Schadensfall insbesondere für Reparaturkosten, Bergungs- und Rückführkosten, Sachverständigenkosten, technische und merkantile Wertminderung, den Mattro entstehenden Ausfallsschaden sowie sonstige Nebenkosten der Schadensbeseitigung. Darüber hinaus haftet der Kunde auch für den Verlust des Mietgegenstandes durch Diebstahl oder zufälligen Untergang.

11. Gewährleistung

11.1 Sofern zwischen den Vertragsparteien keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, beträgt die Gewährleistungsfrist sechs Monate ab Gefahrenübergang gemäß Punkt 6.1. Dies gilt auch für Liefer- und Leistungsgegenstände, welche mit einem Gebäude oder Grund und Boden fest verbunden sind. Bei Verkauf gebrauchter Waren sowie bei Übernahme von Reparaturaufträgen oder bei Umänderungen oder

Umbauten übernimmt Mattro keine Gewähr. Auch für Verschleißteile besteht kein Gewährleistungsanspruch.

11.2 Der Kunde ist verpflichtet, gelieferte Waren oder Leistungen sofort zu übernehmen, zu untersuchen und allfällige Mengen- und Qualitätsbemängelungen bei sonstigem Verzicht unverzüglich und schriftlich bei Mattro anzuzeigen. Langt bei Mattro binnen acht Tagen ab Ablieferung der Ware oder Erbringung der Leistung keine schriftliche Mängelrüge ein, gilt die Ware bzw. die Leistung als genehmigt und sind weitere Ansprüche des Kunden (welcher Art auch immer, insbesondere Gewährleistungsansprüche) ausgeschlossen. Verborgene Mängel sind Mattro unverzüglich anzuzeigen, widrigenfalls sämtliche Ansprüche des Kunden ebenfalls verfallen. Der Gewährleistungsanspruch des Kunden beschränkt sich nach Wahl von Mattro auf die Nachbesserung oder den Ersatz der mangelhaften Ware oder des vom Mangel betroffenen Teils der Ware. Von Mattro im Rahmen der Gewährleistung ausgetauschte Teile gehen in das Eigentum von Mattro über. Der Kunde hat Mattro bei sonstigem Verlust seiner Gewährleistungsansprüche die zur ordnungsgemäßen Behebung des Mangels erforderliche Zeit einzu-räumen. Alle sonstigen Kosten und Aufwendungen (insbesondere für Verpackung, Verladung, und Transport), welche im Zusammenhang mit dem aufgetretenen Mangel und/oder dessen Behebung entstehen, gehen zu Lasten des Kunden. Sofern zwischen den Vertragsparteien keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde sind Gewährleistungspflichten von Mattro am Ort der Betriebsstätte in Schwaz zu erfüllen.

11.3 Das Vorliegen eines Mangels im Zeitpunkt der Übergabe ist vom Kunden zu beweisen. Die Vermutungsregelung des § 924 ABGB wird abbedungen.

11.4 Ausdrücklich keine Gewährleistungsansprüche des Kunden begründen Mängel und/oder Defekte, welche durch unsachgemäßen oder vertraglich nicht bedungenen Gebrauch entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn der Kunde Bedienungsanleitungen oder andere den Gebrauch des Kaufgegenstandes betreffende Hinweise von Mattro nicht beachtet oder der Kunde vorgeschriebenen technischen Überprüfungen (z.B. Pflichtservice) nicht ordnungsgemäß und zeitgerecht durchführen lässt. Für Waren oder Teile von Waren, welche ausschließlich oder überwiegend aufgrund von Vorgaben oder sonstigen Spezifikationen des Kunden angefertigt wurden, erstreckt sich die Gewährleistung nur auf die auftragsgemäße Ausführung.

11.5 Von Mattro im Rahmen der Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen erbrachte Leistungen verlängern die ursprüngliche Gewährleistungsfrist nicht. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Kunde ohne Einwilligung von Mattro selbst oder durch Dritte Änderungen oder Instandsetzungen am Kaufgegenstand vornimmt. Rechnungen für in diesem Zusammenhang angefallene Leistungen werden nicht anerkannt.

12. Haftung

12.1 Unbeschadet der in § 8 Produkthaftungsgesetz (im Folgenden kurz „PHG“) vorgesehenen Haftungsausschlüsse ist eine Haftung von Mattro nach dem PHG ausgeschlossen, wenn Instruktionshinweise oder Warn- und Sicherheitshinweise (insbesondere in Bedienungsanleitungen) nicht befolgt werden. Sofern dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften

entgegenstehen, sind allfällige Regressforderungen, die Kunden oder Dritte aus dem Titel Produkthaftung im Sinne des PHG gegen Mattro geltend machen, ausdrücklich ausgeschlossen.

12.2 Außerhalb des Anwendungsbereiches des PHG können Schadenersatzansprüche nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von Mattro und außerdem nur für Personenschäden und für durch das Produkt unmittelbar beschädigte Sachen geltend gemacht werden. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Ansprüche gegenüber Mattro, insbesondere Vermögensfolgeschäden oder entgangener Gewinn, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Für das Vorliegen eines Verschuldens auf Seiten von Mattro ist der Kunde beweispflichtig. Unabhängig davon verfallen Schadenersatzansprüche jedenfalls dann, wenn diese nicht binnen sechs Monaten nach Schadenseintritt, spätestens jedoch zwei Jahre ab Lieferung bzw. ab Erbringung der Dienstleistung, schriftlich bei Mattro geltend gemacht werden.

12.3 Bei Bestehen einer Haftpflichtversicherung ist die Haftung von Mattro auf die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehende Versicherungssumme begrenzt. Diese Haftungsbegrenzung umfasst alle gegen Mattro bestehenden Ansprüche, insbesondere aus Schadenersatz und Preisminderung. Gibt es bei einem Versicherungsfall mehrere konkurrierende geschädigte Kunden, reduziert sich die für jeden einzelnen geschädigten Kunden aus der Versicherungssumme zur Verfügung stehende Deckung nach dem Verhältnis der von Kunden geltend gemachten Ansprüche zueinander.

12.4 Mattro übernimmt keine Haftung für allfällige Eingriffe in gewerbliche Schutzrechte (insbesondere Patent- und Gebrauchsmuster) Dritter.

12.5 Sofern dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, übernimmt der Kunde im Fall des Vertriebs oder Subvertriebes der von Mattro erworbenen Waren nach USA und/oder Canada als Vertreiber sämtliche Haftungen für allfällige Ansprüche aus dem Titel Schadenersatz sowie aus dem Titel Produkthaftung. Der Kunde als Vertreiber hat daher Mattro als Lieferanten bei Ansprüchen Dritter aus diesen Titeln in jedem Fall vollumfänglich schad- und klaglos zu halten. Weiters verzichtet der Kunde als Vertreiber in gesetzlich maximal zulässigem Umfang darauf, selbst Ansprüche (einschließlich Regressansprüche) gegen Mattro geltend zu machen. Für das Vorliegen eines (groben) Verschuldens auf Seiten von Mattro ist diesfalls der Kunde beweispflichtig.

12.6 Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Haftungsbeschränkungen gemäß vorstehenden Punkten 12.1 bis 12.5 vollinhaltlich auf allfällige Abnehmer zu überbinden.

13. Rücktritt vom Vertrag

13.1 Der Kunde ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn Mattro trotz schriftlicher Nachfristsetzung durch den Kunden mehr als sechs Wochen mit der Leistungserbringung in Verzug gerät.

13.2 Unbeschadet allfälliger sonst zustehender Ansprüche ist Mattro zum Rücktritt vom Vertrag insbesondere dann berechtigt,

- a) wenn der Kunde im Sinne von Punkt 7.5 e) in Zahlungsverzug gerät,
- b) wenn die Lieferung oder Leistung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen unmöglich wird oder über eine angemessene Nachfrist hinaus verzögert wird, oder
- c) wenn sich die Bonität des Kunden nach dem Vertragsabschluss wesentlich verschlechtert und dieser weder zu Vorauszahlung noch zu angemessener Sicherstellung in Form einer abstrakten Bankgarantie einer österreichischen Bank in Höhe des vereinbarten Entgelts bereit ist. Klarstellend festgehalten wird, dass der Rücktritt aus obigen Gründen auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung erklärt werden kann.

13.3 Verlängert sich die ursprünglich vereinbarte Lieferzeit durch eines der in 5.5 angeführten Hindernisse um mehr als die Hälfte, mindestens aber um sechs Wochen, ist Mattro hinsichtlich des noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung zum Rücktritt berechtigt.

13.4 Wenn über das Vermögen einer Vertragspartei ein Insolvenz- und/oder Sanierungsverfahren eröffnet wird oder ein Insolvenzverfahren nur mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird, kann die andere Vertragspartei mit sofortiger Wirkung den Rücktritt vom Vertrag erklären.

13.5 Tritt der Kunde aus anderen als den in 13.1 genannten Gründen vom Vertrag zurück, ist Mattro – unbeschadet sonstiger aus dem Rücktritt resultierender Ansprüche – jedenfalls berechtigt, bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch dann, wenn die Lieferung oder Leistung vom Kunden noch nicht über- oder abgenommen wurde, sowie für von Mattro erbrachte Vorbereitungshandlungen. Alternativ dazu ist Mattro berechtigt, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.

13.6 Mit ausdrücklicher Zustimmung von Mattro und gegen Zahlung einer nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegenden Stornogebühr von zumindest 15 % der Auftragssumme ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Für von Mattro zum Zeitpunkt des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen, für vom Kunden noch nicht über- oder abgenommene Lieferungen oder Leistungen sowie für erbrachte Vorbereitungshandlungen gilt diesfalls vorstehender Punkt 13.5.

14. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht

14.1 Fertigt Mattro eine Ware teilweise oder zur Gänze aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden, hat dieser Mattro im Fall einer Verletzung von Schutzrechten Dritter vollumfänglich schad- und klaglos zu halten.

14.2 Alle Ausführungsunterlagen wie z.B. Pläne, Skizzen, technische Beschreibungen etc. bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen u.a. stets geistiges Eigentum von Mattro und unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Restriktionen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb usw. Punkt 2.3 gilt auch für Ausführungsunterlagen.

14.3 Bei Entwicklungsaufträgen behält sich Mattro das Eigentum am durch den Auftrag entstandenen geistigen Eigentum („IP“) bis zur vollständigen Erfüllung aller vertraglichen Verpflichtungen des Kunden, insbesondere, aber nicht nur, bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Entgelts, vor. Die Regelungen zum Eigentumsvorbehalt in Punkt 8. sind – soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen – ausdrücklich auch auf IP anzuwenden. Sofern zwischen den Vertragsparteien nicht eine abweichende Vereinbarung getroffen wird, steht nach vollständiger Erfüllung aller Verpflichtungen durch den Kunden das Recht an dem durch den Entwicklungsauftrag entstandenen geistigen Eigentum beiden Vertragsparteien zu gleichen Teilen zu.

14.4. Der Kunde räumt Mattro und seinen Rechtsnachfolgern hinsichtlich aller Ergebnisse, welche im Zusammenhang mit einem Entwicklungsauftrag generiert werden, für alle Anwendungsbereiche ein räumlich und zeitlich unlimitiertes, einer Sublizenz zugängliches, unbeschränktes, übertragbares, unwiderrufliches, exklusives und kostenloses Nutzungsrecht ein. Als Ergebnis im Sinne dieser Bestimmung gelten insbesondere (aber nicht nur) Erfindungen, entwickelte Verfahren, Software, Daten, Erfahrungen und überhaupt alle urheberrechtlich geschützten Werke, einschließlich aller in diesem Zusammenhang erstellten Aufzeichnungen, Beschreibungen, Versuchsanordnungen, Modellen und Baumustern [Prototypen] in allen Entwicklungs- und Fertigungsphasen, dies unabhängig von ihrer Schutzfähigkeit.

14.5 Wenn Mattro im Zuge eines Entwicklungsauftrages eine patentfähige Idee hervorbringt, ist dieser Umstand dem Kunden schriftlich anzuzeigen. Sollte der Kunde binnen einer vierwöchigen Frist ab Zugang der schriftlichen Anzeige sein Interesse an der (gemeinsamen) Patentierung der Idee nicht schriftlich kundtun, bzw. an einer (gemeinsamen) Patentierung der Idee ausdrücklich nicht interessiert sein, so ist Mattro ohne jede räumliche, zeitliche und/oder inhaltliche Beschränkung berechtigt, hinsichtlich der patentfähigen Idee ein Patent alleine anzumelden und diese Patentanmeldung und/oder dieses Patent alleine zu besitzen und alleine zu nutzen.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Jede Änderung und/oder Ergänzung dieser AGB bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Schriftform Erfordernis.

15.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder sonstiger zwischen den Parteien abgeschlossener Vereinbarungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der zwischen den Parteien abgeschlossenen Vereinbarung (insbesondere dieser AGB) unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die zwischen den Parteien abgeschlossene Vereinbarung (insbesondere diese AGB) als lückenhaft erweist.

15.3 Sofern zwischen den Vertragsparteien keine abweichende Vereinbarung getroffen wird ist Leistungsort die Betriebsstätte von Mattro in Schwaz. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist das für Schwaz sachlich zuständige Gericht. Mattro ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.

15.4 Die Parteien können einvernehmlich auch die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes vereinbaren.

15.5 Hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis vereinbaren die Parteien die Anwendung des Rechts der Republik Österreich unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

15.6 Der Kunde stimmt hiermit ausdrücklich zu, dass seine personenbezogenen Daten, wie insbesondere Name, Anschrift und Geburtsdatum, die im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung bekannt sind oder künftig bekannt werden, für Zwecke der Kundenbetreuung verarbeitet und zum Zwecke des Gläubigerschutzes an Kredit-schutzverbände übermittelt und überlassen werden. Klarstellend festgehalten wird, dass der Kunde seine Zustimmung zur Datenübertragung jederzeit schriftlich widerrufen kann ohne dass dieser Widerruf Auswirkung auf den Bestand der zwischen Mattro und dem Kunden gegenständlich bestehenden Geschäftsbeziehung hat.